

Position von ICOM-Deutschland zur geplanten EU-Novelle zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Berlin, 17. Januar 2012

I. Zur ICOM-Position

Die Bemühungen der EU sowie staatlicher und kommunaler Autoritäten, der breiten Öffentlichkeit Teilhabe an Wissen in der Informationsgesellschaft zu ermöglichen, werden im Grundsatz durch ICOM begrüßt. Jedoch dürfen die dabei angewandten Grundsätze und Rechtsinstrumente der EU die Museen des öffentlichen Sektors nicht in ihren Aufgaben behindern oder deren Arbeitsgrundlagen beeinträchtigen. Eine solch negative Wirkung evoziert jedoch die beabsichtigte EU-Novelle. Sie erlaubt die bisherige Praxis der museumseigenen Verwertung von genuin durch die Museen selbst erbrachten wissenschaftlichen Informationsleistungen und Erkenntnissen zu Sammlungsobjekten, Dokumenten, Ausstellungen etc. nicht mehr, sondern stellt kommerzielle Anbieter besser, die künftig kostenlos auf Informationen (und damit kulturelle Werte und Arbeitsleistungen) von Museen des öffentlichen Sektors zugreifen und zu eigenem wirtschaftlichen Nutzen weiter verwerten können.

Aus museumsfachlicher Sicht bestehen seitens ICOM-Deutschland große Bedenken gegenüber einer Einbindung von Museen in die beabsichtigte EU-Novelle.

II. Begründung

Eine Vielzahl von Aspekten spricht gegen die Einbindung von Museen in die EU-Richtlinie zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Kernargumente seien im Folgenden aufgeführt:

1. Die vorgesehene Regelung spezifiziert weder die Form noch den begrifflichen Inhalt von "Informationen" in Bezug auf Museen, noch beschreibt sie, was genau unter "Museen des öffentlichen Sektors" zu verstehen ist.

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Trägerschaftsmodellen von Museen, an denen die öffentliche Hand zwar in unterschiedlicher Form beteiligt ist, die jedoch auch eigenständige Rechtspersönlichkeiten in privatrechtlicher Form sein können.

Mit der Neufassung der Richtlinie sollen die Dokumente der Archive, Bibliotheken und

Position von ICOM-Deutschland zur geplanten EU-Novelle zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Berlin, 17. Januar 2012

Museen in den Geltungsbereich einbezogen werden. Von der Regelung nicht berührt sind aber beispielsweise die Archive, Bibliotheken anderer öffentlicher Träger, so z. B. der Theater, Opernhäuser oder sonstiger öffentlicher Kultureinrichtungen. Diese Auswahl ist willkürlich und nicht nachvollziehbar.

2. Die Novelle will im Grundsatz verfügen, dass "Museen im öffentlichen Sektor" alle ihre "Informationen" kostenlos zugänglich machen. Diese verlieren aber damit gleichzeitig die bisherigen Möglichkeiten und Rechte zur Verwertung der von ihnen generierten Informationen. Das betrifft sowohl die Wissensdaten zu den von ihnen bewahrten, erforschten und präsentierten Objekten, als auch ihre dazu entwickelten Forschungsarbeiten, ebenso wie die Forschungsdaten zu Ausstellungsprojekten, Katalogbeiträgen etc. sowie Bildquellen. Alle Informationen, die in einem Museum durch die wissenschaftliche und nichtkulturfachliche Arbeit entstehen, können dann durch Dritte eingesehen und zu deren kommerziellem Nutzen verwertet werden. Die öffentliche Hand schafft dann zwar weiter die Grundlagen zur Leistungserbringung durch die Museen, aber sie profitiert nicht mehr von den Leistungen der Museumseinrichtungen, die ja selbst die öffentliche Hand repräsentieren. Sie fördert statt dessen die Verwertung "öffentlicher" Resultate durch private kommerzielle Anbieter. Zugleich verlangen aber die Zuwendungsgeber von "ihren" Museen im Rahmen von Kostenleistungsrechnungen, Bilanzen oder in anderen Formen jährliche Rechenschaft über den Umgang mit Haushaltsmitteln und fordern von ihnen ebenso Einnahmen aus museumstypischen Informationsleistungen bzw. machen deren Höhe zur Grundlage der Entscheidungen über Zuwendungen, Zuschüsse, Projektförderungen oder sonstige Formen der Unterstützung.
3. Wenn private kommerzielle Unternehmen Leistungen von Museen des "öffentlichen Sektors" kostenlos abrufen und gegen Entgelt weiter verwerten dürfen, bedeutet das eine grobe Wettbewerbsverzerrung und weist dem Staat bzw. seinen öffentlichen Museen die Rolle eines Zuarbeiters für die private Wirtschaft zu.
4. Die EU-Novelle greift nicht nur in Eigentums-, Besitz- und Urheberrechte öffentlicher Museen ein, sondern berührt auch Rechte Dritter, da die Informationen, Wissens- und

Position von ICOM-Deutschland zur geplanten EU-Novelle zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Berlin, 17. Januar 2012

Datenmaterial in den Museen auch unter Einbindung von Dienstleistungen Dritter entstehen, für die die Museen Entgelte erbringen müssen. Die Rechte für derartig entstandene Daten liegen nicht immer bei den Museen als Institutionen, sondern oft bei den Urhebern der Informationsleistungen (z. B. externe Wissenschaftler, Agenturen etc.).

5. Heute werden in Museen vielfach Informationen und Datenmaterialien mit finanzieller Unterstützung Dritter aus dem Privatsektor gewonnen (z. B. aus Mitteln von Sponsoren, Förderern, Mäzenen, Stiftungen, Forschungsprogrammen etc.), die ihrerseits den Museen Auflagen zur Verwertung der Daten und Erkenntnisse erteilen. Auch hier entstünden in der Praxis eklatante Rechtsprobleme zu Lasten der Museen.

6. Museen in öffentlichen Rechtsformen und Trägerschaften sind in der Regel dazu verpflichtet, eigene Einnahmen zu erwirtschaften. Sie müssen ihren Museumsbetrieb zu unterschiedlichen Anteilen selbst refinanzieren. Eigene Einnahmen sind Bestandteile der jährlichen Haushaltsbudgets und durch die Träger eingeforderte Elemente der Gesamt-Museumsfinanzierung. Sie gelten damit als unverzichtbare Elemente des gesamten Systems staatlicher oder kommunaler Förderpolitik für öffentliche Museen in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören beispielsweise Erlöse aus museumstypischen Dienstleistung zur Informationsaufbereitung, die Erteilung von Bildrechten, Lizenzgebühren, Katalogproduktionen etc. Bei Wegfall dieser Einnahmen entstehen hohe Defizite im Kulturhaushalt von Staat, Land und Kommunen, für die die öffentliche Hand nicht aufkommen kann.

7. Die Intentionen der Novelle könnten zudem implizieren, dass auch die Erhebung von Entgelten zum Ausstellungsbesuch prinzipiell unter die neue Richtlinie fallen müsste. Denn die von Museen generierten "Informationen", Erkenntnisse und Daten werden häufig im Rahmen der Ausstellungstätigkeit von Museen erstmalig der Öffentlichkeit vorgestellt, in Katalogen, Schriften etc. veröffentlicht und in begleitenden Veranstaltungen vertieft. Die Ausstellungen und Veröffentlichungen sind in besonderer Weise und Intensität gesellschaftlich relevante Informations-, Wissens- und Datenträger und fielen somit auch unter die Richtlinie. In letzter Konsequenz würde sogar die Erhebung von

Position von ICOM-Deutschland zur geplanten EU-Novelle zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Berlin, 17. Januar 2012

Eintrittsentgelt für öffentliche Museen der EU-Richtlinie im Grundsatz zuwider laufen, da Museen per se Orte der Wissens- und Informationsvermittlung sind.

8. Die neue Regelung benachteiligt zudem innerhalb der EU die Museen "im öffentlichen Sektor" gegenüber privat getragenen Museen, da diese von der EU-Novelle nicht betroffen sind und weiterhin Entgelte für die Nutzung ihrer Daten und Dienstleistungen erheben können, ihre Rechte an ihrem geistigem und materiellen Eigentum bzw. Leistungen exklusiv behalten und gegen Lizenzgebühren vergeben können. Sie werden damit per se wirtschaftlich besser gestellt, wodurch ebenfalls der Wettbewerb verzerrt wird.

9. Öffentliche Museen genießen in der Öffentlichkeit einen besonderen Vertrauensschutz. Die Sammlungen entstanden und entstehen bis heute durch Stiftungen, Schenkungen, Ankäufe oder andere Formen des Erwerbs. Hierbei handelt es sich um verbindliche Rechtsvorgänge, die oft sehr unterschiedliche Bedingungen, Auflagen oder Regelungen zwischen zwei Rechtspersönlichkeiten enthalten. Oft entspricht es dem Wunsch des Schenkers, Verkäufers oder Stifters, Vertraulichkeit über die konkreten Erwerbskonditionen zu vereinbaren oder bestimmte Auflagen zur Verwertung von Rechten zu erteilen, die durch die Museen zwingend zu respektieren sind. Eine zwangsweise Umsetzung der EU-Richtlinie würde voraussichtlich die Bereitschaft der Öffentlichkeit mindern, Kulturgüter in die öffentlichen Museen zu geben. Da Museen unter den Auflagen der EU-Novelle nicht mehr die Verwertungsrechte schützen und exklusiv behalten können und statt ihrer dann private Anbietern profitieren lassen müssen, entstehen Konflikte mit den Spendern, Stiftern, Verkäufern von Kunst- und Kulturgütern, da dies in vielen Fällen gegen ihren ausdrücklichen Willen verstößt. Damit würde eine wesentliche Existenzgrundlage für Museen generell in Frage gestellt.

10. Den Museen wird zwar durch die Novelle noch die Möglichkeit eingeräumt, spezielle Nutzungsentgelte zu erheben, die über den so genannten „Zusatzkosten“ liegen. Aber diese müssen auf der Basis eines Gesetzes erhoben werden - der verwendete Begriff „Gebühren“ lässt keine andere Betrachtung zu. Und den Museen obliegt die Pflicht, die Notwendigkeit solcher erhöhten Entgelte „nach objektiven, transparenten und

Position von ICOM-Deutschland zur geplanten EU-Novelle zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Berlin, 17. Januar 2012

nachprüfbar Kriterien...“ permanent zu begründen („die Beweislast dafür, dass die Gebühren kostenorientiert sind und den jeweiligen Beschränkungen entsprechen...“ liegt bei den Museen). Auch hier wäre eine Flut von Streitfällen und rechtlichen Auseinandersetzungen vorprogrammiert, da jeder gewerbliche Verwerter die Notwendigkeit eines erhöhten Entgelts in Abrede stellen kann.

11. Es soll eine neue „Super-Behörde“ geschaffen werden, „die mit besonderen Regulierungsbefugnissen ...“ ausgestattet werden soll. Damit werden Entscheidungen der Museen künftig nicht mehr von ihren eigenen Aufsichtsgremien mitbetreut, sondern Museen werden im operativen Geschäft von einer fernen Behörde kontrolliert, die mit den Notwendigkeiten der Museumsarbeit nicht vertraut sein kann. Indem die EU bestimmend in einen einzelnen Teilaufgabenbereich von Museen eingreift, der jedoch für das Funktionieren der Museen als Organisationen und Rechtspersönlichkeiten insgesamt von höchster Bedeutung ist, werden zudem bislang klar durch Rechtsvorschriften geregelte Befugnisse von Aufsichtsgremien in Stiftungsräten etc. sowie von Landes- und Kommunalverwaltungen im Kultur- und Finanzbereich tangiert.

12. Damit die Museen später von gewerblichen Verwertern besser „geplündert“ werden können, sollen Museen ihre Dokumente in maschinenlesbaren Formaten erstellen und zugänglich machen, die „...die Interoperabilität...“ garantieren. Dies bedeutet in bestimmten Bereichen noch weitere Mehrkosten für Museen zum Transfer ihrer Daten in andere Programme. Es mag sein, dass man sich im Kerngebiet der EU dabei auf „gängige“ Formate verständigen kann; was aber benötigt ein Kalender-Verlag in Rumänien, ein Souvenirshop in China oder eine Model-Agentur in Brasilien, z. B. für Mode-Werbefotos mit "edlem Museums-Hintergrund"? Denn die Freigabe von Museumsdaten und deren kostenlose Einholung durch kommerzielle Anbieter wird durch die EU-Novelle nicht nur auf Europa "begrenzt", sondern es können weltweit kommerzielle Anbieter mit von öffentlichen Museen aus öffentlichen Mitteln geschützten, gepflegten, unterhaltenen und erforschten Kulturgütern, respektive den sie betreffenden Informationen, ohne Einschränkungen profitable Geschäfte machen.

Position von ICOM-Deutschland zur geplanten EU-Novelle zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Berlin, 17. Januar 2012

13. Ebenso ist auch mit mißbräuchlichen kommerziellen Verwertungen von "Museumsinformationen" zu rechnen. Gesetzesverstöße durch internationale Anbieter können von deutschen Museen kaum verfolgt oder geahndet werden, nicht zuletzt weil die weltweiten internationalen Rechtsgrundlagen in vielen Fällen nicht denen in Deutschland oder der EU entsprechen.
14. Kommerzielle Verwerter haben auch ein hohes Interesse daran, Museumsdaten und -informationen in neue Vernetzungszusammenhänge zu bringen und daraus profitable Geschäftsmodelle zu entwickeln. Sie erkennen genau, dass Museumsdaten nicht nur ideell, sondern auch wirtschaftlich relevant sind. Ihre mit kostenlos abgegriffenen Museumsdaten erstellten neuen Datenbanken ermöglichen profitable Geschäfte. So entstünden beispielsweise mit Museumsmaterialien außerhalb von Museen private Foto- oder Textdatenbanken, mit denen kommerzielle Anbieter einen wirtschaftlichen Mehrwert schaffen. Museen des öffentlichen Sektors, die in ihrer Form ja auch Staaten, Länder und Kommunen repräsentieren, müssten sich dann diese - eigentlich mit ihren Grundlagen geschaffenen - neuen Wissens- und Informationselemente entgeltpflichtig zurückkaufen.

Zusammenfassung

Eine Umsetzung der Regelung zwingt öffentliche Museen zu Einnahmeverzichten, erlaubt statt dessen weltweit privaten Mitbewerbern und kommerziellen Verwertern zu deren eigenem geschäftlichen Vorteil, kostenlos auf Daten und Arbeitsergebnisse von Museen zuzugreifen.

Museen des öffentlichen Sektors wären zukünftig nicht mehr im Stande, Ausgaben auch mittels eigener Einnahmen zu bestreiten, da sie ihre "Produkte" - eben Informationen und Rechte an Wort und Bild - nicht mehr entgeltlich weiter verwerten könnten. Die öffentliche Hand kann diese Verluste nicht abfedern. Die rechtliche und finanzielle Situation öffentlicher Museen würde sich massiv verschlechtern.

Museen können einer missbräuchlichen Datennutzung durch Dritte kaum vorbeugen, noch haben sie mit Umsetzung der Novelle Einfluß auf eine mit EU- oder National-Recht konforme

**Position von ICOM-Deutschland zur geplanten EU-Novelle
zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors**

Berlin, 17. Januar 2012

Verwendung ihrer Daten. Privaten Anbietern der Informationsverwertung aus aller Welt und jeglicher Art würden hingegen per Gesetz und durch die öffentliche Hand massive wirtschaftliche Vorteile verschafft.

Aus der weiteren Vernetzung von Museumsdaten und -informationen durch kommerzielle Anbieter entsteht ein wirtschaftlicher Mehrwert, den die Museen der öffentlich Hand - damit also Staat, Länder und Kommunen - zurückkaufen müßten, da diese Angebote privater Anbieter nur kostenpflichtig zugänglich sind.

In großer Zahl machen heute bereits deutsche Museen Informationen für wissenschaftliche oder Bildungszwecke frei zugänglich. Sie tun dies schon lange über Ihre Web-Sites; viele Museen haben sich bereits für die Open Access-Prinzipien entschieden („Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ vom 22. Oktober 2003).

Aus Sicht von ICOM-Deutschland muss es den Museen selbst überlassen bleiben, welche Text- und Bildinformationen sie zum Zweck der Nutzung für Wissenschaft und Bildung für eine kostenfreie Weiterverwendung allgemein zugänglich machen, wobei die Maßgaben derjenigen zu berücksichtigen sind, die die Erstellung solcher Daten finanzieren."

Berlin, 17.1.2012

gez. Dr. Franziska Nentwig
Generaldirektorin Stiftung Stadtmuseum Berlin
Vorstandsmitglied ICOM-Deutschland

im Auftrag des Präsidenten von ICOM-Deutschland, Dr. Klaus Weschenfelder